

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-,  
Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814  
1814**

20 (9.3.1814)

# Großherzoglich Badisches Anzeiger-Blatt

für den

See, Donau, Biesen- und Dreisam-Kreis.

Nro. 20. Mittwoch den 9. März 1814.

Mit Großherzoglich Badischem gnädigstem Privilegio.

## General-Verordnung.

(Das Zirkuliren gefährlicher Flugschriften betreffend.)

Wir Carl von Gottes Gnaden, Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen, Landgraf zu Rellenburg ic. Graf zu Hanau ic. Es sind seit einiger Zeit Flugschriften im Drucke erschienen, und auch in Unserm Großherzogthum in Umlauf gebracht worden, aus welchen die schändliche Absicht, die Unterthanen zur Aufwieglung gegen ihre Souverains zu reizen, und das wechselseitige für das Staatenwohl so nöthige und heilsame Band zwischen beiden durch boshafte Hinstellung eines täuschenden Blendwerks zu schwächen, hervorgeht.

Um diesen, besonders in den jetzigen Zeitläuften so gefährlichen, die öffentliche Ruhe und das gemeine Wohl untergrabenden verbrecherischen Unternehmungen mit dem Ernste, den der Gegenstand fordert, zu begegnen: verordnen Wir, daß auf die Verfassung, Druck und Verbreitung derartiger gefährlicher Druckschriften von Unsern sämtlichen Landesbehörden ein besonderes wachsamcs Auge gerichtet, und der Urheber, Drucker oder Verbreiter derselben in Unserm Großherzogthum mit der schärfsten die Volksaufwieglung treffenden Ahndung angesehen werden sollen. Insbesondere ist Unser Wille und Entschluß, daß diejenigen, die sich während der Dauer der gegenwärtigen Kriegszeit des genannten Verbrechens schuldig machen, welches außer seiner sonstigen Strafbarkeit auch noch die Schwächung der Streitkräfte gegen den gemeinschaftlichen Feind, wenn nicht dem Unfug mit Nachdruck entgegen gegangen wird, zur Folge haben müßte, vor ein eigenes desfalls niederzusetzendes Kriegsgericht gestellt, und von demselben gerichtet werden sollen.

Wir eröffnen hierdurch zur Warnung und Nachachtung diesen Unsern ernstlichen Willen.  
Gegeben Carlsruhe den 25. Hornung 1814.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchstem Specialbefehl.

Justiz-Ministerium.

Frhr. von Hövel.

Walther.

## Bekanntmachung.

(Belobung des Bezirksamts Lörrach wegen Hinderung der Kindpockenepidemie.)

Man hat aus den eingegangenen Berichten mit besonderem Wohlgefallen gesehen, daß das Bezirksamt Lörrach sich beim Ausbruch der Kindpockenepidemie in mehreren Orten seines Bezirks

ausgezeichnet thätig bewiesen habe, und daß durch die pünktlichste Befolgung der vorgeschriebenen polizeilichen Maaßregeln diese verheerende Krankheit gleich in ihrem Entstehen erstickt worden seye. — Indem man dieses hiemit zur allgemeinen Kenntniß bringt, findet man für nöthig, noch anzufügen, daß dieses Bezirksamt die auffallende Wirkung der salzsauren Räucherungen, deren Bereitung in der unterm 28. Januar erlassenen Verordnung angegeben worden, welche es aber sehr zweckmäßig nicht durch die Vieheigenthümer selbst, sondern in Ermanglung eines Thierarztes durch die betreffenden Ortsvorgesetzten in den Kindviehställen anwenden ließ, besonders anrühmt, weshalb man die Anwendung derselben auch an andern Orten, wo sich diese Krankheit zeigt, besonders empfiehlt.

Carlsruhe am 25. Februar 1814.

Ministerium des Innern.  
Sanitäts-Commission.

### Verfügungen des Directorii des Dreisamtkreises.

(Das Aufkaufen, die Ausfuhr und der Transport von Waffen und Gewehren betreffend.)

R. D. Nr. 3654. Um die Mittel zur Landesbewaffnung nicht aus den Händen zu lassen, und um das Verschleppen der Gewehre zu verhindern, sind durch Erlaß des Hohen Ministerii des Innern, I. Departement vom 27. Hornung d. J. Nr. 1772. nachstehende Verfügungen getroffen worden:

1. Die Ausfuhr von Waffen aller Gattung aus dem Großherzogthum, ohne vorher von hieraus in einzelnen Fällen dazu ertheilte Erlaubniß, ist verboten.
2. Nur solche Waffen sind ausgenommen, von denen auf der Stelle ausgewiesen werden kann, daß sie Transitgut sind, oder daß sie bestimmt sind, zu den Armeen der hohen Verbündeten gebracht zu werden.
3. Zu dem Ende haben diejenigen, welche eine Waffenversendung durch das Großherzogthum bewirken, sogleich bey der Einbruchsstation die Anzeige zu machen, damit die Qualität des Transitguts gehörig constatirt und den Zubrleuten darüber Beurkundung gegeben wird.
4. Die Kreisdirectorien haben dafür zu sorgen, daß diese Beurkundungen nicht Gelegenheiten zu Unterschleifen geben.
5. Wo im Lande eine Waffenniederlage, oder nur ein geringer Vorrath von Gewehren angetroffen wird, soll derselbe in Beschlag genommen werden, es mag derselbe zum Handel oder sonst zu einem Zweck bestimmt seyn. Von jeder solchen Beschlagnehmung ist dem Kreisdirectorio Anzeige zu machen. Dieses wird die Umstände untersuchen, und wenn nicht erwiesen ist, daß die Waffen im Anstande gekauft sind, die Confiscation erkennen. Sind die Waffen im Auslande erkaufte, so hat das Gouvernement das Recht, solche gegen Vergütung der Auslagen zum Zweck der allgemeinen Landesbewaffnung an sich zu ziehen.

Wenn Waffen ausgeführt werden, von denen nicht erwiesen wird, daß sie auswärts aufgekauft wurden, so werden dieselben confiscirt. Die Grenzpöller sind daher hierauf besonders aufmerksam zu machen. Alle Lagerhausaufseher, Zollgardisten und sonstige Personen des Dienstes sind anzuweisen, die auf dem Transport befindlichen Waffen genau zu besichtigen, und bey dem geringsten Verdacht, daß solche nicht bloßes Transitgut seyen, die Anzeige zu machen.

Welches hiemit zu jedermanns Wissen und Benehmen, besonders aber zur Nachachtung der Aemter und des Zollaufsichtspersonale allgemein bekannt gemacht wird.

Freypburg den 1. März 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamtkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

(Die Constatirung des Bezirksamts Elzach betreffend.)

R. D. Nr. 3829. Da das Bezirksamt Elzach mit dem 1. dieses in Wirksamkeit getreten ist; so wird dies, sowohl zum Benehmen die diesem neu constituirten Bezirksamt zugewiesene Gemeinden, als auch zur allgemeinen Kenntniß anmit bekannt gemacht.

Freyburg den 3. März 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamtkreises.  
von Roggenbach.

Güllmann.

### Local-Verordnung.

(Die Vertilgung der Raupen und ihrer Nester betreffend.)

Sämmtliche Güter, und Gärtenbesitzer im städtischen Banne werden andurch erinnert, ihre Bäume und Hecken von den daran befindlichen Raupen binnen vierzehn Tagen zu säubern, und diese sammt den Nestern zu vertilgen. Eben so sind die an den Bäumen zurückgebliebenen Blätter, vorzüglich die gewickelten, zu vernichten, weil solche die meisten Raupeneyer enthalten.

In der Mitte des nächsten Monats wird eine eigene Commission den städtischen Bann untersuchen, und jeder Gütereigenthümer, welcher als saumselig im Abnehmen der Raupen befunden wird, in eine sogleich zu erlegende Strafe von 1 fl. 30 kr. verfällt.

Freyburg den 16. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Stadttamt.  
von Jagemann.

### Obrigkeitliche Aufforderungen.

#### Schuldenliquidationen.

Andurch werden alle diejenigen, welche an folgende Personen etwas zu fordern haben, unter dem Präjudiz, aus der vorhandenen Masse sonst keine Zahlung zu erhalten, zur Liquidirung derselben vorgeladen. — Aus dem

Amt Ladenburg.

(1) zu Illersheim an den ehemaligen Gerichtsverwandten Thomas Böhler vor dahiesigem Amtsrevisorat auf Donnerstag den 24ten März d. J. Früh 8 Uhr.

Ladenburg den 29. Jänner 1814.

Großherzogliches Amt.

Schneid.

Schuldenliquidation der Michel Sexauer'schen Eheleute von Königschaffhausen.

Um die Verlassenschaft des kürzlich abgelebten Bürgers Michel Sexauer's, so wie das Vermögen seiner hinterbliebenen Wittib Anna Maria, gebornen Eckenstein von Königschaffhausen, rein aufstellen zu können, fällt eine Liquidation der Passivschulden, da

diese sonst nicht richtig erhoben werden können, notwendig.

Es werden daher alle diejenigen, welche an obige Eheleute aus irgend einem Grund eine Forderung zu machen haben, hiezu aufgefordert, selbe Montags den 14ten März d. J. Vormittags vor dem Theilungskommissair Groß in dem Ochsenwirthshause zu Königschaffhausen anzumelden, und mittelst Vorlegung ihrer Beweiskunden zu liquidiren, widrigens sie sich selbst zuzuschreiben hätten, wenn ihnen die Erben späterhin kein Gehör mehr geben würden.

Endingen den 26. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Dr. Kayserer.

Schuldenliquidation des Schreiners Anton Riede von Müllhausen.

(1) Anton Riede, Schreiner zu Müllhausen, erklärt sich, daß er bey der drückenden Lage gegenwärtiger Verhältnisse außer Stand gesetzt seye, seinen Gläubigern hinlänglich befriedigende Antwort zu ertheilen und er

Bitte, den Conkurs gegen ihn zu erkennen.

Alle jene, welche eine rechtliche Anforderung an denselben zu machen haben, werden daher aufgefordert, ihre Anforderungen mit Vorlegung der Beweisurkunden Montags den 21ten März d. J. Vormittags im Adlerwirthshause zu Mühlhausen vor dem Theilungscommissair richtig zu stellen, oder den Ausschluß von der Sanktmasse zu gewärtigen.

Blumenfeld den 1. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
v. Haubert.

Schuldenliquidation der Benedikt Kammerischen Verlassenschaft im Blaswald.

(1) Zu genauer Erhebung des ihm schon den Vermögensstand übersteigenden Schuldenstandes der Benedikt Kammerischen Verlassenschaft im Blaswald fällt eine Schuldenliquidation nothwendig, zu welcher sämmtliche Gläubiger derselben auf Montag den 28ten März Vormittags vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat in St. Blasien unter Präjudiz des Ausschlusses von der Verlassenschaftsmasse anmit öffentlich vorgeladen werden.

Verfügt St. Blasien den 12. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wegel.

Schuldenliquidation der Peter Albiezischen Eheleute aus dem Blaswald.

(1) Zur gerichtlichen Untersuchung des Schuldenstandes der Peter Albiezischen Eheleute im Blaswald werden sämmtliche Gläubiger derselben unter Präjudiz des Ausschlusses von der Vermögensmasse auf Montag den 28ten März Vormittags vor dem Großherzoglichen Amtsrevisorat zur Liquidation ihrer Anforderungen hie mit öffentlich vorgeladen.

St. Blasien den 11. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Wegel.

Schuldenliquidation des Matthias Müllers von Burgheim.

(1) Wer an den in Konkurs gerathenen Matthias Müller von Burgheim irgend eine Forderung zu machen hat, hat solche bey Vermeidung des Ausschlusses von der Masse am Montag den 21. März d. J. Vormittags um 9 Uhr bey dem Stadt- Theilungs-

Commissair in dem Revisoratsgebäude richtig zu stellen.

Lahr den 14. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Bezirksamt.  
Frhr. v. Liebenstein.

Vorladung des Konrad Sonner, lediger Bergmann von Hofgrund.

(1) Konrad Sonner, lediger Bergmann von Hofgrund, hat sich vor ohngefähr zwey Jahren in das Elsass oder Lothringen begeben, um in einem Bergwerk zu arbeiten, seit dem hat man keine Nachricht von ihm. Die Vermögensabsonderung zwischen ihm und seiner Schwester, so wie auch die Verhandlungen über einige Schuldklagen gegen ihn fordern seine Anwesenheit.

Konrad Sonner wird demnach vorgeladen, in Zeit 6 Wochen vor uns zu erscheinen bey Vermeidung der Folge, daß ein für ihn bestellter Pöger für ihn handle und darauf rechtlich verfahren werde.

Freysburg den 28. Februar 1814.

Großherzogl. Bad. II. Landamt.  
F. Molitor.

### Obrigkeittliche Kundmachungen.

#### St e c k b r i e f.

(1) Die wegen Gattenmord auf 10 Jahr verurtheilte und seit dem 5. May 1805. gefänglich eingekerkerte Maria Anna Fischlerin von Röhlingen, aus dem Fürstenbergischen, hat heute Gelegenheit gefunden, von der Hantlschanzarbeit heimlich zu entweichen, und sich auf sächtigen Fuß zu setzen.

Alle Großherzogliche Polizeybehörden werden geziemend ersucht, auf die unten näher beschriebene Furchtige zu fahnden, sie im Betretungsfall zu arretiren und gegen Ersatz der Kosten wieder anhet in ihren Bezirk einzuliefern.

#### Signalement.

Maria Fischlerin ist gegenwärtig 36 bis 37 Jahr alt, von mittlerer Größe, rahner Statur, hat ein länglichtes hageres Angesicht, mit blasser Farbe, gelbliche Haare, dergleichen schwache Augenbraunen, blaue Augen, dicke Nase von mittlerer Größe, kleinen Mund mit aufgeworfenen Lippen und runden Kinn.

Sie nahm bey ihrer Entweichung nachstehende Kleidungsstücke mit sich, von denen sie gegenwärtig tragen wird, benanntlich: eine Schwabenhaube mit einem gelbticht gebülmten Stoff, ein gelb seiden Halstuch mit schwarzer Einfassung, ein blau gedrucktes leinenes ditto mit weißen Duppen, ein weiß und rothgestreift halbbaumwollener Tschoben, ein blau tuchener Jack, ein blau baumwollener Rock, ein ditto mit grün und rothen Streifen, ein blau und rothgestreifter Schwurz, ein blaugestreifter zwilchener ditto, 2 Paar weißbaumwollene Strümpfe und Schuhe mit Riemen gebunden.

Freysburg den 4. März 1814.

Großherzogl. Bad. Zucht hausverwaltung.  
Hölzlin.

Landesverweisung.

(1) Der hier unten beschriebene Martin Stark von Ohlungen bey Weissenburg, ein getaufter Jude, der sich auch David Falk nennt, ist seit dem 20 Oktober 1812. wegen einem großen Gelddiebstahl in dem hiesigen schweren Zucht haus eingekesselt, und heute nach erstandener Strafe entlassen, und der gesammten Großherzoglich Bad. Landen verwiesen worden.

Signalement.

Derselbe ist 5' 4" groß, 39 Jahr alt, mittlerer gesetzter Statur, hat schwarzbraune Haare und dergleichen starke Augenbrauen, schwarzen Bart und dergleichen Backenbart, niedere Stirn, große graue Augen mit einem scharfen Blick, dicke stumpfe Nase, kleinen Mund mit geschlossenen Lippen, längliches Kinn, längliche Gesichtsforn mit gewöhnlicher Gesichtsfarbe.

Seine bey der Entlassung angehabte Kleidung bestund: in einem runden Hut, blau leinen Halstuch, violet tuchenen Kamisol, grau gestreifte Weste, dergleichen lange Hosen, blau und grau gestreifte Kamaschen und Bändelschuhe.

Mannheim den 24. Februar 1814.

Großherzogl. Bad. Zucht hausverwaltung.  
Kieser.

Strafurtheilspublikation.

(1) Vermög Beschlusses Hochlöblichen Kreisdirectorioms vom 3. dieses Nr. 1367. werden:

Konrad Heimgartner,  
Joseph Beshinger,  
Anton Kreuzer,  
Joseph Formüller,  
Fr. Joseph Mayer,  
Alons Keller,  
Fidel Bantnecht,  
sämmtlich von hier, sodann  
Dominik Mohr und  
Baptist Beck,  
von Reichenau

des Vergehens ihres boshaften Austritts, um sich dem Militairdienst zu entziehen, für schuldig, und somit die Strafe der Konfiskation ihres künftigen anfallenden Vermögens gegen dieselbe erkennt, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Konstanz den 19. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Huetlin.

Zuschlagung der Orte Mahlberg, Rippenheim und Rippenheimweiler zu dem Bezirksamte Ettenheim.

(1) Durch die jüngste Organisation wurden die Orte Mahlberg, Rippenheim und Rippenheimweiler dem hiesigen Bezirksamte zugetheilt, welche auch schon übernommen worden sind.

Man benachrichtiget hiebon das Publikum, um sich in geeigneten Fällen hiernach zu nehmen.

Ettenheim den 2. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.

Donsbach.

Bekanntmachung eines neuen Amtsinfigels in der Vogtey Holzen.

(1) Das Gerichtsinfigel der Vogtey Holzen ist am 11. Januar d. J. entwendet worden.

Dasselbe bestand aus einem Schild mit dem Großherzogl. Bad. Schragballen, über welchem der Name Holzen mit großen lateinischen Lettern gestochen war.

Es ist nun angeordnet worden, daß ein neues Gerichtsinfigel für die Vogtey Holzen angeschafft und an demselben nur die einzige Abänderung angebracht werde, daß, wenn vorhin der Name Holzen oben eingegraben war, derselbe jetzt unten eingegraben werden soll.

Man bringe dies zur öffentlichen Kenntniß,

damit alle Urkunden, welche nach dem 11. Januar d. J. ausgestellt sind und worauf das Holzener Gerichtsjügel mit dem Ortsnamen oben zu sehen ist, als unächt sogleich erkannt werden.

Kandern den 24. Februar 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deurer.

Anzeige einer mit Ochsen bespannten stehen gebliebenen Fuhr zu Eyringen.

(1) Unterm 21. v. M. ist ein ohne Fuhrmann mit 2 Ochsen bespannter Wagen von Spanischen Offiziers nach Eyringen gebracht worden, der allenfallsige Eigenthümer dieses Wagens kann nun denselben gegen Ersatz der Fütterungs- und anderer Kosten täglich abholen.

Eörrach den 1. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Baumüller.

### Kaufanträge.

Verkaufs-Antrag des Kirnhalders Bades.

Unterzeichneter hat sich entschlossen, sein in der Kirnhalde ihm eigenthümlich zugehöriges Bad- und Wirthschaftsgewerb, Dienstags den 12ten April d. J. am Plage selbst durchs Meistgeboth zu verkaufen.

Zum Verkaufsgegenstand gehört.

1. Ein ganz neu erbautes mit der Wirthschaftsgerechtigkeit verbundenes sehr bequem eingerichtetes Gasthaus, sammt Stallung für wenigstens 20 Pferde, Scheuer, Back- und Waschhaus u. und ein geräumiger Hofplatz.
2. Ein ebenfalls in seinem ganzen Eingebäude neu hergestelltes Badhaus; wodey der Brunnen, Warmküche und alle Badverrichtungen im brauchbarsten Zustande sind. Zu obigen Gebäulichkeiten gehören
3. Ein sehr tragbarer mit 95 St. der besten Obstbäume besetzter Küchengarten, welcher hinlängliches Gemüse in die Wirthschaft liefert. Eine niedlich englische Anlage und mehrere nutzbare Wiesenplätze.
4. Die vollständige zum Bad und der Wirthschaft gehörige Hauseinrichtung (nach Aus-

weis des vorliegenden Inventars) an Geräthschaften und Badrequisiten aller Art. Obige Realitäten zusammen werden unter nachstehenden Bedingungen ausbezogen für und um 17000 fl.

- a) Sind von dieser Kaufsumme 2000 fl. und der etwaige Mehrerlös gleich baar.
- b) 9000 fl. aber in 8 vom Kauftage an zu 5 pr Ct. verzinslichen gleichen Jahrsterminen abzuführen.
- c) Bleiben 6000 fl. als ein auf dem Kaufobjekt selbst verhypothekirtes fünfprozentiges Kapital stehen; und können erst nach gänzlicher Berichtigung obiger Terminzahlungen aufkündbar werden. Endlich muß
- d) der Kaufschillingrest per 9000 fl. bis zur völligen Berichtigung, und in so weit der Kaufgegenstand nicht hinreicht, durch obrigkeitliche ausgewiesene Caution geseztlich bedeckt werden.

Da das immer zahlreich besuchte, von der Stadt Kenzingen und der großen Landstraße nur eine Stunde entfernte, in der volkreichsten Gegend Breisgangs und in einem angenehmen Thale liegende Bad der Kirnhalde sich durch vielfältig erprobte gute Wirksamkeit von jeder selbst empfohlen hat, so wird zur Annehmlichkeit des Kaufes nur das bemerkt: daß wegen dem zum Kaufe geschlagenen Emendement nicht nur beyläufig einhundert Gäste bequem auf einmal logirt werden können, sondern sich der Käufer zugleich in den Stand gesetzt sieht, sein Gewerbe ohne Hinderniß und Aufschub antreten zu können.

Sollten sich gegen Vermuthen keine Kaufliebhaber einfinden, so wird an obbesagtem Tage ein Versuch zur Pachtung gemacht; wodey aber nur die Wirthschaft mit zugehörigen Gebäulichkeiten, Gärten und Wiesenfeld, je nachdem sich Pachtlustige melden, auf 6 bis 8 Jahre ausbezogen wird.

Die annehmlichen Bedingungen hiezu, so wie das Nähere über obigen Kaufantrag, können entweder in der Gräflich Heinrich Kageneckischen Amtskanzley oder in der Verwaltung zu Munningen, oder in der Schaffnerey zu Blalchheim beliebig eingesehen werden.

Freyburg den 4. März 1814.

Gr. Philipp v. Kageneck.

**Hofguts-Versteigerung.**

(1) Am 17. d. M. Vormittags 9 Uhr wird dahier am gewöhnlichen Ausrufsorte der zur Verlassenschaftsmasse des verstorbenen Stephan Zimmermann aus der Wiehre gehörige vordere Hof auf dem Lorettberge, ohnweit hiesiger Stadt, nebst dazu gehörigen Grundstücken öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Dieses Gut besteht in Hof, Scheuer und Stallung und beyläufig drey und zwanzig Faulacker, theils Baumgarten, theils Acker, Matten und Reben, nebst einigem Wiesen, flößt e. S. an die Rathswitwe Deitch, Posthalter Amann, den Hölberlebach und Aloys Andris, oben an das Augustinergut und Joseph Hegner; a. S. an Dominik Hirspiel, geschätzt auf 5730 fl.

Diese Schätzung wird als Ausrufspreis angenommen.

Die Kaufsbedingungen sind folgende:

1. Der Kaufschilling ist in sechs Terminen abzuführen, wovon ein Sechstel nebst dem Mehrerlös sogleich baar, der Ueberrest aber in den darauffolgenden 5 Jahren sammt 5 pCto. Zinsen vom Kaufstage an zu bezahlen ist.
2. Bis zur gänzlichen Tilgung dieses Kaufschillings wird sich auf dem verkauften Gute das erste Vandrrecht vorbehalten.
3. Jeder Kaufsultige hat sich durch gerichtliche Vermögenszeugnisse über seine Zahlungsfähigkeit auszuweisen, und auf Verlangen noch weitere Kaution zu leisten.
4. Für das Gütermaas wird keine Währschaft geleistet.
5. Der Hofkäufer hat die auf dem Hofe haftenden Lasten zu übernehmen, nämlich
  - a) Ein dem alten Mich. Wisler ab der Katensteig lebenslänglich abzureichendes Leibgeding, bestehend alljährlich in zwanzig Str. Frucht (4 Str. Weizen und 16 Str. Halbwaizen) 1 Str. sogenannten Röcht, 6 Vt. Reissen,  $\frac{1}{2}$  Str. Salz, 8 Str. Erbsen und 25 Krautköpfen.
  - b) Ein mit baaren einhundert Gulden rhnl. für immer ausgelöstes der Anna Wisler, verwittwten Kerk, dahier zu entrichtendes Leibgeding.

c) In diesem künftigen Hoflaufe ist übrigens außer allem was nicht nied- und nagelfest ist, noch weiters nicht begriffen, die auf dem Hofe befindliche Trotte, der Brennhasen und alle Besserung.

Freyburg den 4. März 1814.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.  
Wolfinger.

**Fabrik-Versteigerung.**

(1) Am 18. d. M. Vormittags 9 Uhr und folgenden Tagen werden die zur Stephan Zimmermann'schen Verlassenschaftsmasse gehörigen Hausfabrikate, als: Kleidungsstücke, Betten, Bett- und Weißzeug, Zinn, Kupfer und Eisengeschirre, Holzwaaren, Fuhrgeschirre und sonstige Ackergeräthschaften, eine Troite, ein Brennhasen, Fässer und Züber, ein bedeutender Vorrath von Früchten, Heu, Dehnd, Stroh und Besserung nebst 4 Milchkühen, 2 Stieren, einem Kalbe und zwey Schweinen, auf dem vordern Hofe auf dem Lorettberge nächst hiesiger Stadt öffentlich gegen baare Bezahlung versteigert werden.

Freyburg den 4. März 1814.

Großherzogliches Stadtamtsrevisorat.  
Wolfinger.

**Garten-Verkauf.**

(1) Am 17. d. M. Vormittags 9 Uhr wird dahier am gewöhnlichen Ausrufsorte der zur Kontrofor Peter Fähringer'schen Konkursmasse gehörige Garten vor dem Christophelhore, von beyläufig 8 Hausen Felde, mit einem neu gebauten Gartenhäuschen versehen, e. S. an Seitensieder Vögele, a. S. Abwender, vornen und hinten an Almenweg, öffentlich an den Meistbietenden versteigert werden.

Die gerichtliche Schätzung per 1200 fl. wird als Ausrufspreis angenommen.

Die Kaufbedingungen sind folgende:

1. Der Kaufschilling ist in vier vom Kaufstage an a 5 pCto. verzinslichen Terminen abzuführen, woran  $\frac{1}{2}$  sogleich baar, der Ueberrest aber mit 17. März 1815, 16 und 1817 zu entrichten ist.
2. Für das Gütermaas wird keine Gewähr geleistet.
3. Bis zur gänzlichen Tilgung des Kauf-

schillings wird sich auf der verkauften Realität das erste Pfandrecht vorbehalten.  
Freiburg den 4. März 1814.

Großherzogliches Stadtmagistrat.  
Wolffinger.

#### Wein-Verkauf.

(1) Bey dießseitiger Kellerey ist ein Quantum 1812r Wein geringer Sorte zum Saumweisen Verkauf gegen baare Zahlung um sehr billigen Preis aufgesetzt. Die Liebhaber können sich desselben jeden Tag dahier melden und den Wein vor dem Fass versuchen.

Freiburg den 7. März 1814.

Großherzogliche Oberverwaltung.  
Mey.

#### Pachtanträge.

##### Mühlen-Verpachtung.

(1) Donnerstag den 17ten d. M. Nachmittags 2 Uhr wird die dem verstorbenen Jakob Friedrich Sugel von hier zugehörig in hiesiger Stadt liegende Säg. Mühle und Hauf, Reibe nebst der unter dem nämlichen Dach befindlichen Wohnung und dem dabey liegenden Kroutgarten auf 3 Jahre auf dem Rathhaus dahier an den Meistbietenden in Pacht gegeben.

Kandern den 1. März 1814.

Großherzogliches Bezirksamt.  
Deurer.

##### Wildhäute und Rehfelle-Verpachtung.

(2) Da mit Georgi 1814 der Pacht, über die sich im Jahr 1813 — 1814 bey dießseitiger Stelle ergeben habenden Wildhäuten und Rehfellen zu Ende gehet, so werden Montags den 28ten März dieses Jahres solche vom 23. April 1814 bis dahin 1815, oder auch auf 3 bis 6 hinter einander folgenden Jahre, je nachdem sich Liebhaber vorfinden, unter Vorbehalt höherer Ratifikation wiederum in öffentlicher Steigerung an den Meistbietenden überlassen werden.

Die Liebhaber haben sich daher gedachten Tags Morgens 9 Uhr auf dasigem Gasthaus einzufinden, und die weitem Bedingungen, die

auch täglich bey dießseitiger Stelle eingesehen werden können, zu vernehmen.

St. Blasien den 21. Februar 1814.

Großherzogliche Forstinspektion.  
v. Gailing.

#### Dienst-Anträge.

Vakante Theilungs-Commissariats- und Incipientenstelle.

(1) Bey unterzogener Stelle ist ein Theilungs-Commissariat vakant, das gleich angetreten werden kann.

Auch wird ein Incipient mit den gesetzlichen Erfordernissen aufgenommen.

Amtsrevisorat Kandern im Wiesentkreis.  
Fink.

Erledigte Theilungs-Commissariate.

(1) Bey dem Amtsrevisorat Lörrach sind zwey Theilungs-Commissariate zu vergeben; wer hierzu Lust hat und gehörig befähigt ist, wolle sich demnächst dahier melden, und zugleich die Zeugnisse über Herkunft und bisherige Ausführung und Brauchbarkeit vorlegen.

Lörrach den 7. März 1814.

Großherzogliches Amtsrevisorat.

##### Erledigte Schulkellen.

(2) Durch das schon vor einiger Zeit erfolgte Absterben des Kantors Frankenstein und den am 8. Februar d. J. erfolgten Tod des Präceptor's Bachs zu Wertheim, sind die beyden Lehrerstellen an der dasigen Knaben-Schule erledigt worden; die Competenten um diese Lehrstellen, wovon die Erste ein kompetenzmäßiges Einkommen von 358 fl. 57 kr. die Zweyte aber von 206 fl. 22 kr. abwirft, haben sich daher binnen 4 Wochen im gesetzlichen Wege um dieselben zu melden.

##### Erledigte Evangelisch-Lutherische Schulkelle.

(3) Den 5. Februar l. J. starb der Evangelische Schullehrer Frey zu Wolfartswever, im Pfalz- und Enzkreise, Durlacher Amtes und Decanats. Die Concurrenten um diesen Dienst mit einem Competenzanschlag von 161 fl. haben sich binnen 6 Wochen vorschussmäßig zu melden.

(Mit einer Beilage.)